

Satzung

**der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt
Kaiserslautern**

**über die Entwässerung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
– Allgemeine Entwässerungssatzung –**

vom 02.02.2015

Der Verwaltungsrat hat auf Grund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Anstaltssatzung vom 28.11.2014 in Verbindung mit den §§ 86a, 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie des § 57 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung am 02.02.2015 beschlossen^{*)}:

^{*)} Änderungen siehe Rückseite

Allgemeine Entwässerungssatzung

*) geändert durch:

a) Satzung vom 02.12.2015 durch Verwaltungsratsbeschluss vom 26.11.2015. Die Satzung wurde am 10.12.2015 gem. den §§ 24 und 27 GemO und § 14 Anstaltssatzung im „Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern“ und am 31.03.2016 im „Amtsblatt der VG Weilerbach“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.04.2016 in Kraft getreten.

b) Satzung vom 01.07.2016 durch Verwaltungsratsbeschluss vom 30.06.2016. Die Satzung wurde am 14.07.2016 gem. den §§ 24 und 27 GemO und § 14 Anstaltssatzung im „Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern“ und am 28.07.2016 im „Amtsblatt der VG Weilerbach“ und am 28.07.2016 im „Amtsblatt der VG Ramstein-Miesenbach“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.07.2016 in Kraft getreten.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	5
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes	8
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes.....	8
§ 6 Abwasseruntersuchungen	10
§ 7 Anschlusszwang.....	11
§ 8 Benutzungszwang	12
§ 9 Ausnahmen und Befreiungen	12
§ 10 Grundstücksanschlüsse	12
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	13
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider	14
§ 13 Abwassergruben	14
§ 14 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung.....	15
§ 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung.....	15
§ 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung.....	16
§ 17 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht.....	17
§ 18 Informations- und Meldepflichten.....	18
§ 19 Indirekteinleiterkataster	19
§ 20 Haftung.....	19
§ 21 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.....	20
§ 22 Inkrafttreten	21
Anhang 1 - Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien.....	22
Anhang 2 - Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung	24
Anhang 3 - Geltungsbereichserweiterung gemäß § 1 Abs. 2 (außerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern).....	25
Anhang 4 – Geltungsbereichserweiterung gemäß § 1 Abs. 3 (außerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern).....	26

§ 1 **Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR) betreibt auf dem Gebiet der Stadt Kaiserslautern die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers (Schmutz-, Niederschlags- und sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasserbehandlungsanlagen abfließendes Wasser (Fremdwasser)) sowie des sonstigen in gesonderten Kanälen (sonstige Kanäle) zur Vermeidung von Fremdwasser eingeleiteten Wassers (sonstiges Wasser) in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen,
 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Satzung gilt im Stadtgebiet Kaiserslautern sowie in dem im Anhang 3 dargestellten Geltungsbereich der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weilerbach - Eigenbetrieb Kanalwerk – und der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss des Industriegebietes „Am Hühnerbusch“ (Ortsgemeinde Rodenbach) der Verbandsgemeinde Weilerbach an die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 25.08/04.09.2015. Die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung im Bereich des Stadtgebietes Kaiserslautern und im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung stellen eine einheitliche öffentliche Einrichtung dar. Anhang 3 ist damit Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Satzung gilt weiterhin in dem im Anhang 4 dargestellten Geltungsbereich der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weilerbach und Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss des Entsorgungsgebietes des US-Klinikum (Gemarkung Weilerbach) an die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 10.02/15.02.2016 sowie der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss des Entsorgungsgebietes des US-Klinikum (Gemarkung Ramstein-Miesenbach) an die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 15.01.2016. übertragenen Aufgaben die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung im Bereich des Stadtgebietes Kaiserslautern und im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarungen stellen eine einheitliche öffentliche Einrichtung dar. Der Geltungsbereich der Zweckvereinbarungen ist im Anhang 4 dargestellt. Anhang 4 ist damit Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die STE-AöR im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 17, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Stadt Kaiserslautern anfallende Abwasser und sonstiges Wasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (z.B. im Rahmen von Zweckvereinbarungen) und die Flächenkanalisation.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die STE-AÖR als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und -ableitung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, und die sonstigen Kanäle innerhalb bebauter Ortslagen, die vorrangig zur Ableitung des sonstigen in diesen Kanälen zur Vermeidung von Fremdwasser eingeleiteten Wassers dienen, aber auch zur Niederschlagswasserableitung genutzt werden.

Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen die Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie
3. das zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasserbehandlungsanlagen abfließende Wasser (Fremdwasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Unvermeidbares Fremd- und sonstiges Wasser:

Fremd- und sonstiges Wasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde, wobei das Fremdwasser in die Misch-, Schmutz- oder Niederschlagswasserkanäle und das sonstige Wasser in die sonstigen Kanäle eingeleitet wird. Fremd- und sonstiges Wasser erfordert auf Grund seiner Qualität keine Abwasserbehandlung, erschwert diese bzw. belastet auf Grund seiner Quantität Abwasseranlagen unnötig und ist unter dem Aspekt des Gewässerschutzes möglichst zu vermeiden. Fremd- und sonstiges Wasser gilt im Sinne dieser Satzung als unvermeidbar, wenn die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage von der STE-AÖR genehmigt wurde.

5. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes oder liegt er auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

6. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Hausnummer zugeteilt wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die STE-AÖR.

7. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die STE-AÖR an jeden einzelnen halten.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bzw. sonstigen Wassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben. Auch zählen hierzu Einrichtungen auf Grundstücken Dritter mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse.

9. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers einschließlich des Fremdwassers im Entsorgungsgebiet.

10. Sonstige Kanäle:

Sonstige Kanäle sind zusätzliche Sammler zur getrennten Ableitung des sonstigen in diesen Kanälen zur Vermeidung von Fremdwasser eingeleiteten Wassers (z.B. Grundwasser, Quellwasser u. ä.) innerhalb der bebauten Ortslage zur Entlastung der Kläranlage. Die sonstigen Kanäle sind als öffentliche Einrichtung gewidmet.

11. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

12. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

13. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln in der jeweils gültigen Fassung, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 1);
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1);
3. DWA-A 138 (zu Anhang 2 Buchst. d));
4. DIN 4040 – 100, Abscheideranlagen für Fette
5. DIN 1999 – 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
6. DIN12056, Schwerkraftentwässerungen innerhalb von Gebäuden, Teil 1 – 5.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

- (3) Im Hinblick auf das sog. Fremd- und sonstige Wasser gilt das Recht aus Abs. 1 und 2 nur, soweit die Einleitung des Fremd- bzw. sonstigen Wassers von der STE-AöR genehmigt wurde. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
- a) das Fremd- bzw. sonstige Wasser nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand auf dem Grundstück versickert werden kann oder ein Schutz der vorhandenen Bebauung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
 - b) eine Ableitung ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nicht möglich ist.

Soweit Grundstücke durch einen betriebsbereiten sonstigen Kanal erschlossen sind, ist eine Einleitung von Fremd- bzw. sonstigen Wasser nur in diesen sonstigen Kanal zulässig.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die STE-AöR über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die STE-AöR kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 und 14) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die STE-AöR bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser und unvermeidbaren sonstigen Wasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
 - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,

- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Inbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, der Inhalt von Chemietoiletten, Arzneimittel, Desinfektionsmittel sowie Kühl- und Frostschutzmittel;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 100 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser und unvermeidbares sonstiges Wasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgeführten Grenzwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als qualifizierte Stichprobe zu ermitteln.
- (4) Die STE-AöR kann im Einzelfall über die Grenzwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers und unvermeidbaren sonstigen Wassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer

Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung und deren Anforderungen bleiben von der Satzung unberührt.

- (5) Die STE-AöR kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die STE-AöR kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Fremd- und sonstiges Wasser (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der STE-AöR nach § 3 Abs. 3 eingeleitet werden.
- (7) Die STE-AöR kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
 4. eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 vorliegt bzw. ohne Genehmigung kein Fremd- oder sonstiges Wasser eingeleitet wird.
- (8) In Einzelfällen können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die STE-AöR ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die STE-AöR berechtigt, deren Herstellung vorzuschreiben oder zur Messung erforderliche Maßnahmen anzuordnen oder zu ergreifen.
- (2) Die STE-AöR ist berechtigt, jederzeit die Abwässer und unvermeidbaren sonstigen Wässer auf die Einhaltung der allgemeinen Grenzwerte des Anhangs 1 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. In Fällen in denen dies nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z.B. chargenweiser Betrieb), erfolgt die Probenahme als Stichprobe oder als 24-Stunden-Mischprobe. Die Analysen erfolgen i.d.R. nach dem "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung" (DEV). Abweichende, gleichwertige Verfahren werden dem Einleiter mit den Ergebnissen durch die STE-AöR angezeigt. Auf Wunsch des Einleiters werden Vergleichsmuster der entnommenen Proben dem Einleiter übergeben und Rückstellmuster bis zu 4 Wochen bei der STE-AöR aufbewahrt. Begründete Einwände gegen die Untersuchungsergebnisse der STE-AöR sind innerhalb eines Monats

nach Erhalt schriftlich geltend zu machen. Bei Kleinkläranlagen sind die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung zu beachten.

- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der STE-AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers sowie des unvermeidbaren sonstigen Wassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 17 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers oder des unvermeidbaren sonstigen Wassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen wurde und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die STE-AöR öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der STE-AöR bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die STE-AöR von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutz- oder Niederschlagswasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Schmutz- oder Niederschlagswasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Schmutz- oder Niederschlagswasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 und 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die STE-AöR hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 und 14) dieser Satzung.
- (4) Maßnahmen und Auflagen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch Ausnahmen und Befreiungen aufgrund dieser Satzung unberührt.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die STE-AöR stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, zählt zu den notwendigen Grundstücksanschlüssen ein Anschluss für Schmutzwasser und einer für Niederschlagswasser, in allen anderen Fällen ist nur ein Grundstücksanschluss notwendig. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der STE-AöR hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz-, Niederschlags-, unvermeidbare Fremd- und unvermeidbare sonstige Wasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die STE-AöR kann auf Antrag mehr als die notwendigen Grundstücksanschlüsse zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind

zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Sie werden von der STE-AöR hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt, erneuert und beseitigt.

- (3) Die STE-AöR kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (4) Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 3 Satz 1 abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der STE-AöR bestimmt.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Dies gilt auch für Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück befinden. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der STE-AöR herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers oder unvermeidbaren sonstigen Wassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle zuzüglich 20 cm. Für bestehende Kanäle kann die STE-AöR die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die STE-AöR ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der STE-AöR vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers oder unvermeidbaren sonstigen Wassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die STE-AöR kann eine

solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die STE-AöR berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.

- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die STE-AöR auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die STE-AöR den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der STE-AöR in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der STE-AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
Der Einbau von Abscheideranlagen ist genehmigungspflichtig.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die STE-AöR bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen

nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine Entleerung spätestens dann zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die STE-AöR die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Abwassergrube zum Abholtermin freizuhalten und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der STE-AöR zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der STE-AöR über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der STE-AöR möglich ist. Die STE-AöR teilt diesen Zeitpunkt schriftlich mit. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Abwassergruben sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der STE-AöR zugelassen werden.
- (8) In den Abwassergruben darf ausschließlich Schmutzwasser gesammelt werden.

§ 14

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der STE-AöR erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des Landeswassergesetzes entsprechen.
- (2) Die STE-AöR bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 15

Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der STE-AöR auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die STE-AöR insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen mit ganzjährigen Verbrauchern
 - e) Gründächerverlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 2 beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die STE-AöR unverzüglich zu unterrichten. Die STE-AöR ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die STE-AöR auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

§ 16

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die STE-AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Verlegung von Kanälen, spätestens aber mit dem Bauantrag zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der STE-AöR bedürfen
 - a. das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen

vorgenommen, ist dies der STE-AöR unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

- b. die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Eine Genehmigung für Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage für Fremd- und sonstige Wasser wird nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erteilt.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von 2 Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen wurde oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 17

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der STE-AöR anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die STE-AöR ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die STE-AöR haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten sind im Zuge der Baumaßnahmen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und der STE-AöR vorzulegen.
- (3) Die STE-AöR ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen

und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

- (4) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 und 3 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die STE-AöR ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 18

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der STE-AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der STE-AöR einen Monat vorher mitzuteilen. Wird die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, so kann die STE-AöR den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht über die öffentliche Trinkwasserversorgung geliefert wird (Eigenförderung, Grundwasser, Brauchwasser etc.) und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der STE-AöR anzuzeigen. Die STE-AöR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung dieser Wassermengen zu verlangen. Eigene Wasserförderungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind der STE-AöR anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen.
- (4) Die Nutzung von wasserlosen Urinalen ist der STE-AöR anzuzeigen.
- (5) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die STE-AöR unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (vgl. § 17 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung, sog. Starkverschmutzerzuschlag), ist der STE-AöR mindestens einen Monat vor dem Anfall schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Gebührensschuldner.
- (7) Ändern sich Art und Menge des Abwassers bzw. des unvermeidbaren sonstigen Wassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers bzw. des unvermeidbaren sonstigen Wassers nachzuweisen.
- (8) Werden im Zusammenhang mit der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags nach § 17 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung durch den Anschlussnehmer Messungen durchgeführt, so müssen die Messergebnisse spätestens 2 Monate nach Entnahme der Probe der STE-AöR vorgelegt werden.
- (9) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) erhebt die STE-AöR Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonde-

ren Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die STE-AöR führt ein Kataster über die Einleitung von gewerblichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage. Durch dieses Kataster soll sichergestellt werden, dass das im Stadtgebiet anfallende gewerbliche Abwasser unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Nr. 7 ihm gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der für die Einleitung verantwortlichen Personen (z.B. Betriebsleiter);
 - d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 66 LWG;
 - e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser;
 - g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - j) Aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - k) Kennwerte abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen sowie von Abscheidern und sonstigen Vorbehandlungsanlagen.
- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen sind der STE-AöR nach Aufforderung die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Die STE-AöR kann von Grundstückseigentümern weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte verlangen.
- (4) Die Übermittlung der Daten muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die STE-AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der STE-AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der STE-AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die STE-AöR bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der STE-AöR oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 21

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne Genehmigung der STE-AöR gem. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 3, § 16 Abs. 1, 2, 3 herstellt;
 2. einen provisorischen Anschluss nach § 4 Abs. 3 nicht unter den dort genannten Voraussetzungen stilllegt oder beseitigt;
 3. die in § 5 Abs. 1 genannten Stoffe einleitet oder vor der Einleitung die in § 5 Abs. 1 geforderte Neutralisation von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten nicht durchführt, oder Abwasser und unvermeidbares sonstiges Wasser trotz Überschreitung der Grenzwerte aus § 5 Abs. 3 einleitet;
 4. Wasser nach § 5 Abs. 6 ohne vorherige schriftliche Genehmigung einleitet;
 5. der STE-AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers sowie des unvermeidbaren sonstigen Wassers erforderlichen Auskünfte gem. § 6 Abs. 4 nicht erteilt;
 6. seiner Pflicht zur unverzüglichen Abstellung von Verstößen, die in § 6 Abs. 5 bestimmt ist, nicht nachkommt.
 7. sein Grundstück entgegen § 7 Abs. 1, 2, 4 nicht ordnungsgemäß anschließt;
 8. bei fehlendem natürlichem Gefälle eine Hebeanlage oder Vergleichbares nicht einbaut und betreibt (§ 7 Abs. 5);
 9. Nachweise nach § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2 in der jeweils genannten Form und Frist nicht erbringt;
 10. nicht das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutz- oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 8 und § 13 Abs. 7 einleitet und eine Befreiung vom Benutzungszwang gem. § 9 Abs. 1 nicht form- und fristgerecht beantragt hat;
 11. Hebeanlagen, Pumpen oder Abscheider unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1, 2 nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält;
 12. Zerkleinerungsgeräte entgegen § 12 Abs. 3 an die Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 13. auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, Abwassergruben nicht oder nicht nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 errichtet und betreibt;
 14. seiner Antragspflicht nach § 13 Abs. 3 nicht nachkommt;
 15. die Abwassergrube nach § 13 Abs. 5 nicht zum Abholtermin für die Entleerung freihält und die Zufahrt nicht gewährleistet;
 16. Abwassergruben nicht gem. § 13 Abs. 7 fristgerecht außer Betrieb setzt, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der STE-AöR möglich ist;

17. stillgelegte Abwassergruben nicht entleert, reinigt und mit geeignetem Material verfüllt oder zu Reinigungsschächten umbaut oder beseitigt (§ 13 Abs. 7);
18. in den Abwassergruben gem. § 13 nicht ausschließlich Schmutzwasser sammelt (§ 13 Abs. 8);
19. eine Kleinkläranlage nach § 14 ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt (§ 14 Abs. 1);
20. seiner Unterrichtspflicht nach § 15 Abs. 5 im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück nicht nachkommt;
21. Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen der Bestimmungen in § 17 Abs. 1 in Betrieb nimmt;
22. der STE-AöR den Zutritt zu allen Teilen der Abwasseranlagen in den Fällen des § 17 Abs. 3, 5 nicht gewährt;
23. Die Überprüfung nach § 17 Abs. 3 nicht duldet oder die geforderten Auskünfte nicht erteilt;
24. seinen Informations- und Meldepflichten aus § 18 nicht nachkommt;
25. Anzeigen nach § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nicht stellt;

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der STE-AöR nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Anstaltssatzung gilt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung vom 21.11.2014 nur bis zum Inkrafttreten dieser Satzung fort.

Kaiserslautern, 02.02.2015
STE-AöR

gez. Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt
Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Rainer Grüner
Vorstand

Anhang 1

- Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Grenzwerte zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation der STE-AöR

(in Anlehnung an Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
Temperatur	308 K (35° C)
pH-Wert	6,5 bis 10
Absetzbare Stoffe	soweit eine Schlammscheidung erforderlich ist: 1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex (H53) gesamt soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:	100 mg/l DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) 20 mg/l (z. B. Koaleszenzabscheider, DIN 1999 Teil 4 bzw. Emulsionspaltanlage)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex	100 mg/l

Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Organische halogenfreie Lösungsmittel	Keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

3. Metalle und Metalloxide	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Cobalt	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Festlegung bei Bedarf / klärtechnischer Erfordernis

4. Weitere Anorganische Stoffe	
Ammonium (NH ₄ -N)	150 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanide (CN ⁻)	1,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	400 mg/l
Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
aktives Chlor oder andere Oxidationsmittel (Cl ₂)	5 mg/l

Anhang 2

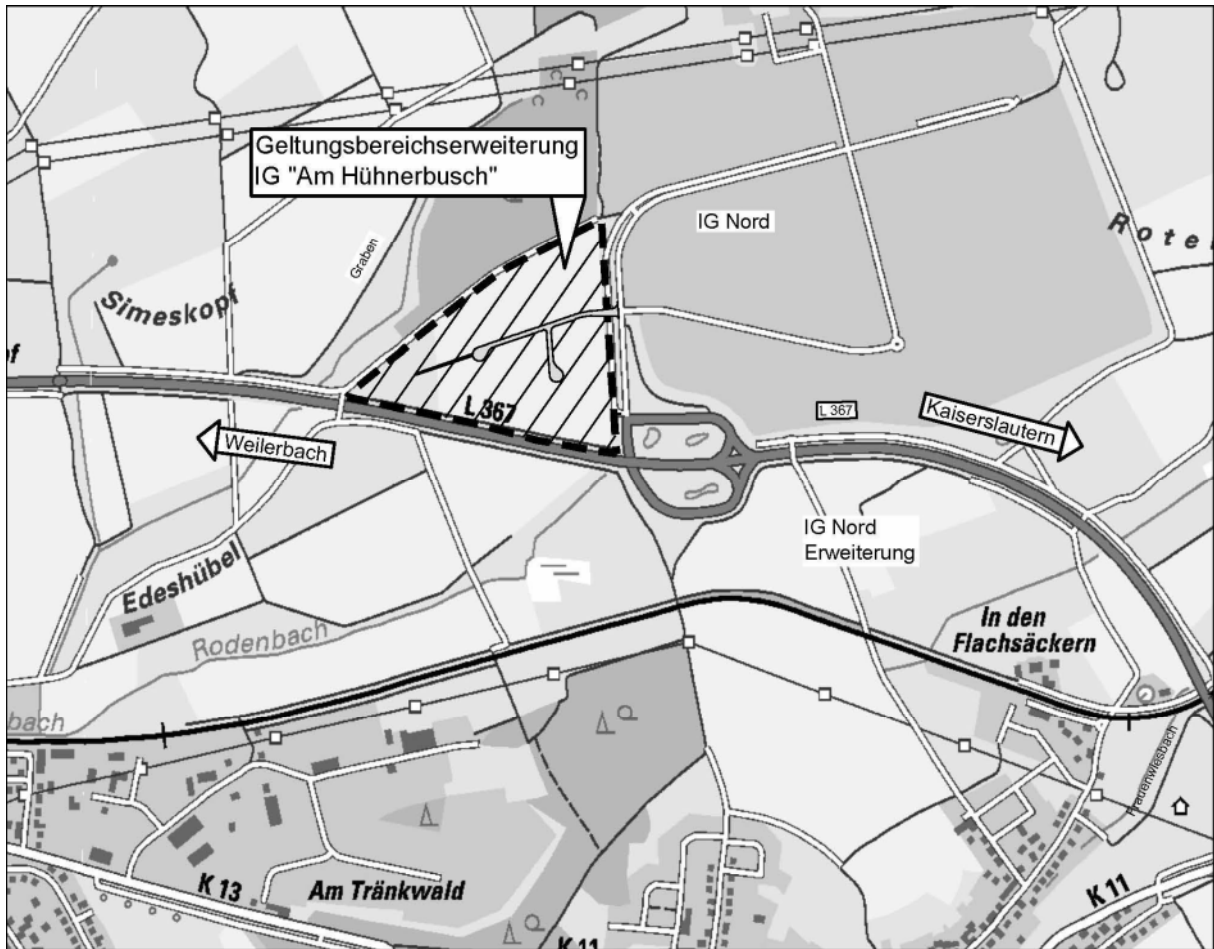
- Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die STE-AöR sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder Vergleichbares.

Anhang 3 - Geltungsbereichserweiterung gemäß § 1 Abs. 2 (außerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern)

- Verbandsgemeinde Weilerbach: Industriegebiet „am Hühnerbusch“



Anhang 4 – Geltungsbereichserweiterung gemäß § 1 Abs. 3 (außerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern)

- Verbandsgemeinde Weilerbach und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach:
„US-Klinikum“

